

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
94/C 11/01	ECU.....	1
94/C 11/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
94/C 11/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.404 — Generali/Central Hispano-Generali) (*)	3
94/C 11/04	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine	4
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
94/C 11/05	Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten	6
	Übereinkommen über die Personenkontrolle beim Überschreiten der Außengrenzen	8
94/C 11/06	Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	Gerichtshof	
94/C 11/07	Hinweis auf ein allgemeines Auswahlverfahren	18
	Kommission	
94/C 11/08	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (¹)

14. Januar 1994

(94/C 11/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,5090	US-Dollar	1,10771
Dänische Krone	7,52136	Kanadischer Dollar	1,45952
Deutsche Mark	1,94237	Japanischer Yen	123,255
Griechische Drachme	278,811	Schweizer Franken	1,64606
Spanische Peseta	160,120	Norwegische Krone	8,37374
Französischer Franken	6,59254	Schwedische Krone	9,07215
Irishes Pfund	0,775762	Finnmark	6,31561
Italienische Lira	1896,21	Österreichischer Schilling	13,6525
Holländischer Gulden	2,17477	Isländische Krone	81,1287
Portugiesischer Escudo	195,666	Australischer Dollar	1,60771
Pfund Sterling	0,743181	Neuseeländischer Dollar	1,98514
		Südafrikanischer Rand	3,78206

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(94/C 11/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstertattung
Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 19)	13. 1. 1994	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1278/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 16)	13. 1. 1994	47,43 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1286/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 48)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 109)	—	Keine Angebote
		Höchstkürzung
Verordnung (EG) Nr. 10/94 der Kommission vom 5. Januar 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien (ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1994, S. 3)	13. 1. 1994	56,73 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 11/94 der Kommission vom 5. Januar 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien (ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1994, S. 6)	13. 1. 1994	Angebote abgelehnt

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.404 — Generali/Central Hispano-Generali)

(94/C 11/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. Januar 1994 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach beabsichtigt das Unternehmen Assicurazioni Generali SpA (Generali), im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Central Hispano-Generali, Holding de Entidades de Seguros SA, zu erwerben — ein Unternehmen, das bisher der gemeinsamen Kontrolle von Generali und der Banco Central Hispanoamericano unterlag.
2. Die beteiligten Unternehmen sind Versicherungsunternehmen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.404 — Generali/Central Hispano-Generali, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine

(94/C 11/04)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, dem zufolge die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch bedeutend geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von „Euro Alliages“ im Namen des einzigen Herstellers von Magnesium in Rohform gestellt, der in der Gemeinschaft tätig ist ⁽¹⁾.

Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Magnesium in Rohform ⁽²⁾. Es wird hauptsächlich als Legierungselement in der Aluminiumherstellung verwendet. Im übrigen wird es für strukturelle Anwendungen, zur Entschwefelung von Hochofen-Gußerzeugnissen, für Sphäroguß-Verfahren sowie als Reduktionsmittel verwendet.

Dumpingbehauptung

Da Kasachstan, Rußland und die Ukraine nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehören, mußten die Ausfuhrpreise der betroffenen Hersteller gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates ⁽³⁾ mit den Preisen bzw. den Kosten in einem Vergleichsland mit Marktwirtschaft verglichen werden.

Zu diesem Zweck verglich der Antragsteller die Ausfuhrpreise, die er anhand von Verkaufsangeboten für die fragliche Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt ermittelte, mit den inländischen Verkaufspreisen der gleichartigen Ware in Japan, wobei alle Preise durch Berichtigungen auf die Stufe ab Werk gebracht wurden. Die Wahl Japans als Vergleichsland sei angemessen, da die Größe des Inlandsmarkts für die angeblich gedumpten Einfuhren repräsentativ sei. Im übrigen würden die Preise und Kosten in Japan durch das normale Spiel der Marktkräfte bestimmt, da der betreffende Markt offen und wettbewerbsorientiert sei. Der Vollständigkeit halber legte der Antragsteller auch Informationen über zwei mögliche alternative Vergleichsländer — Kanada und die USA — vor. Die inländischen Hersteller in diesen Ländern greifen auf ähnliche Fertigungsverfahren zurück und haben einen vergleichbaren Zugang zu den Rohstoffen wie die Hersteller in den Ausfuhrländern. Die Größe beider Inlandsmärkte ist darüber hinaus für die angeblich gedumpten Einfuhren repräsentativ. Der Antragsteller behauptet jedoch, diese Märkte könnten wegen bestimmter dort geltender Antidumpingmaßnahmen und des Eigenverbrauchs der betroffenen Hersteller als Vergleichsmärkte möglicherweise nicht geeignet sein.

Unter Zugrundelegung des für die vorgenannten Länder ermittelten Normalwerts ergeben sich nach den Schätzungen des Antragstellers erhebliche Dumpingspannen.

Schadensbehauptung

Zu der Schädigung behauptet der Antragsteller unter Vorlage von Beweisen, daß die fraglichen Einfuhren von mehr als 2 300 Tonnen im Jahr 1991 auf mehr als 8 000 Tonnen im Jahr 1992 gestiegen seien; dieser Trend habe sich 1993 fortgesetzt. Damit sei es zwischen 1991 und 1992 zu einem Anstieg um mehr als 200 % gekommen, während der Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt im gleichen Zeitraum relativ konstant geblieben sei. In dem fraglichen Zeitraum habe sich der Marktanteil dieser Länder angeblich von 5 % auf 17 % erhöht, wobei der Marktanteil jedes einzelnen Landes beträchtlich sei.

Die niedrigen Preise, zu denen diese Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft worden seien, hätten kontinuierlich unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller gelegen. Anhand der Gemeinschaftsstatistiken ermittelte der Antragsteller für 1992 eine Preisunterbietungsspanne von rund 30 %.

Diese Preisunterbietungsspanne wäre angeblich noch höher, wenn die Zeit seit 1989 berücksichtigt würde, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des gesamten Zeitraums gezwungen gewesen sei, seine Preise erheblich zu senken, um nicht vom Markt verdrängt zu werden.

Aufgrund der gestiegenen Billigeinfuhren sei der Marktanteil der EG-Hersteller von 26 % im Jahr 1991 auf 15 % im Jahr 1992 gefallen, während der Anteil der sonstigen Drittlandseinfuhren in die Gemeinschaft insgesamt konstant geblieben sei und sich der Absatz der Gemeinschaftshersteller entsprechend dem Rückgang ihres Produktionsvolumens im gleichen Zeitraum um 35 % verringert habe.

Der Produktionsrückgang habe im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seit 1991 zu einer erheblichen Verringerung der Kapazitätsauslastung (rund 25 %) geführt. Seit 1992 hätten die Lagerbestände so stark zugenommen, daß die Nachfrage an Magnesium in Rohform damit zweimal gedeckt werden könne. Dadurch seien die Unkosten erheblich gestiegen.

⁽¹⁾ Ein Hersteller hat seine Produktion in der Gemeinschaft 1992 eingestellt.

⁽²⁾ Die fragliche Ware fällt angeblich unter die KN-Codes 8104 11 00 und 8104 19 00.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Aufgrund des Absatzrückgangs bei Magnesium in Rohform seien im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1991 und 1992 10 % der Arbeitsplätze verlorengegangen; sollte sich die Marktlage nicht verbessern, sei ein weiterer Stellenabbau zu erwarten.

Infolge des Volumens der angeblich gedumpten Billigeinfuhren aus Kasachstan, Rußland und der Ukraine habe sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verschlechtert. Während die Gemeinschaftshersteller 1989 noch Gewinne erwirtschaftet hätten, würden sie seit 1991 ununterbrochen schwere finanzielle Verluste verzeichnen.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und unter Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung, alle sonstigen diesbezüglichen Angaben sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽¹⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽¹⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten

(94/C 11/05)

*KOM(93) 684 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 1993)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel K.1 des Vertrages über die Europäische Union sind die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die in den Bereich der in Titel VI dieses Vertrages geregelten Zusammenarbeit fallen.

Die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch die Unionsbürger und andere gemeinschaftsrechtlich Begünstigte werden in Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt. Dieses Übereinkommen legt in erster Linie die auf nicht gemeinschaftsrechtlich Begünstigte anwendbaren Vorschriften fest, die Kontrolle beim Überschreiten der Außengrenzen muß sich aber gleichwohl auf alle Personen, die eine Grenze überschreiten möchten, erstrecken, um so die gemeinschaftsrechtlich Begünstigten von anderen Personen unterscheiden zu können.

Das gemeinsame Ziel ist ein Binnenmarkt, in dem der freie Personenverkehr gemäß den Bestimmungen des Artikels 7a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sichergestellt ist.

Die Verwirklichung dieses Ziels macht wirksame Personenkontrollen gemäß gemeinsamen Regeln an den Außengrenzen dieser Staaten sowie eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung einer gemeinsamen Politik in diesem Bereich erforderlich.

Die Personenkontrollen, die durch jeden Mitgliedstaat an seinen Außengrenzen durchgeführt werden, müssen aufgrund von gemeinsam zu erlassenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten geregelt werden.

Eine derartige Kontrolle soll die Risiken für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beseitigen, die illegale Einwanderung bekämpfen und gleichzeitig die Öffnung der Mitgliedstaaten gegenüber dem Rest der Welt und ihren intensiven Austausch mit anderen Ländern insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet beibehalten.

Die Umsetzung eines derartigen Kontrollsystems an den Außengrenzen erfordert ganz besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf Fragen der Infrastruktur und Grenzüberwachung derjenigen Länder, die aufgrund ihrer Lage und geographischen Gegebenheiten einem erhöhten Einwanderungsdruck ausgesetzt sind.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Absicht, diese Kontrollen zur Erfüllung ihrer gemeinsamen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, sowie günstigeren verfassungsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Asyls auszuüben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Es wird den Mitgliedstaaten empfohlen, dem im Anhang wiedergegebenen Übereinkommen über die Personenkontrolle beim Überschreiten der Außengrenzen gemäß diesem Beschluß nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1994 zuzustimmen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren und hinterlegen beim Generalsekretariat des Rates die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Abschluß des im Anhang wiedergegebenen Übereinkommens erforderlichen Urkunden.

Artikel 2

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung der Zustimmungsurkunde des Mitgliedstaats, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, beim Generalsekretariat des Rates in Kraft.

Die Vorschriften über den Erlass von Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen finden von dem

Inkrafttreten dieses Übereinkommens an Anwendung. Die anderen Bestimmungen finden vom ersten Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens an Anwendung.

(2) Der Generalsekretär des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ÜBEREINKOMMEN

über die Personenkontrolle beim Überschreiten der Außengrenzen

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

a) *gemeinschaftsrechtlich Begünstigte*:

- i) die Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- ii) deren Familienangehörige, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und denen ein aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassener Rechtsakt ein Recht auf Einreise und Aufenthalt gibt,
- iii) Staatsangehörige von Drittstaaten, die aufgrund von zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Übereinkommen das gleiche Einreise- und Aufenthaltsrecht wie die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Union genießen sowie deren Familienangehörige, die aufgrund dieser Übereinkommen in einem Mitgliedstaat ein Einreise- und Aufenthaltsrecht haben;

b) *Aufenthaltstitel*: jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt einer Person, die nicht gemeinschaftsrechtlich Begünstigte ist, im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis nach den Artikeln 8 und 15;

c) *Einreisevisum*: die Erlaubnis oder Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den aufgrund von Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Entscheidungen die Einreise einer Person, die bei der Einreise dem Visumzwang unterliegt, in sein Hoheitsgebiet gestattet, sofern die übrigen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind;

d) *Transitvisum*: gemäß den aufgrund von Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergangenen Entscheidungen erteilte Erlaubnis oder Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Durchreise einer Person, die durch sein Hoheitsgebiet oder durch die Transitzone eines Hafens oder eines Flughafens durchreisen muß, gestattet, sofern

die übrigen Durchreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Dauer der Durchreise fünf Tage nicht überschreitet;

e) *Rückkehrvisum*: Erlaubnis eines Staates, aufgrund deren eine Person, die nicht Staatsangehörige dieses Staates ist und die sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, innerhalb einer bestimmten Frist dorthin zurückkehren darf, ohne erneut ein Einreisevisum dieses Staates besitzen zu müssen;

f) *einheitliches Visum*: Einreise-, Transit- oder Rückkehrvisum, das der in Artikel 100c Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen einheitlichen Visagegestaltung entspricht und gemäß den Artikeln 19 bis 22 dieses Übereinkommens erteilt wird;

g) *Kurzaufenthalt*: ein ununterbrochener Aufenthalt oder mehrere aufeinanderfolgende Aufenthalte mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, wobei diese Aufenthalte sich über einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise erstrecken können;

h) *Außengrenzen*:

i) die Landgrenzen eines Mitgliedstaats, soweit es sich nicht um die Landgrenze gegenüber einem anderen Mitgliedstaat handelt, sowie die Seegrenzen,

ii) die Flughäfen und Seehäfen, sofern sie nicht aufgrund von Rechtsakten, die in Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen wurden, als Binnengrenze anzusehen sind;

i) *kleiner Grenzverkehr*: der Personenverkehr in einem geographisch durch eine Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Nachbarstaat festgelegten Gebiet, soweit diese Personen in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung gehören und daher die Land-Außengrenze dieses Mitgliedstaats unter besonderen Bedingungen überschreiten dürfen.

(2) Die Vorschriften dieses Übereinkommens finden, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, auf alle Personen Anwendung, die nicht gemeinschaftsrechtlich begünstigt sind.

TITEL II

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Überschreiten der Außengrenzen

(1) Die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden an den zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten, die ständig von den Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

(2) Das Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen wird nach Maßgabe des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaats geahndet.

(3) Jeder Mitgliedstaat legt den Standort der für das Überschreiten seiner Außengrenzen zugelassenen Grenzübergangsstellen und die Öffnungsbedingungen fest und teilt sie sowie etwaige spätere Änderungen dem Generalsekretariat des Rates mit, das die übrigen Mitgliedstaaten hiervon unterrichtet. Das Überschreiten der Grenzübergangsstellen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht zulässig.

(4) Dieser Artikel gilt gemäß Artikel 1 Absatz 2 auch für gemeinschaftsrechtlich Begünstigte, die die Außengrenze dieses Staates überschreiten, vorbehaltlich anderslautender Rechtsvorschriften dieses Staates.

(5) Ausnahmen und spezielle Vorschriften, die für Sonderkategorien des Seeverkehrs beim Überschreiten der Außengrenzen gelten, sowie die Modalitäten für den kleinen Grenzverkehr werden in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen erlassen.

Artikel 3

Überwachung der Außengrenzen

Die Außengrenzen werden außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen durch mobile Kräfte oder mit anderen geeigneten Mitteln wirksam überwacht. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, an allen ihren Außengrenzen eine Überwachung sicherzustellen, die im Ergebnis gleichermaßen wirksam ist; zu diesem Zweck müssen ihre Kontrolldienste sich absprechen und zusammenarbeiten.

Artikel 4

Kontrolle der Außengrenzen

Das Überschreiten der Außengrenzen unterliegt der Kontrolle der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats. Diese Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 5

Art der Kontrolle an den Außengrenzen

(1) Jede Person muß sich, wenn sie bei der Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten und beim Verlassen dieses Gebiets die Außengrenzen überschreitet, einer Sichtkontrolle unter Bedingungen unterziehen, die es erlauben, ihre Identität anhand der Reisedokumente zu überprüfen.

(2) Einreisende Personen werden überdies einer Kontrolle unterzogen, bei der überprüft wird, ob sie die in Artikel 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Ferner findet gemäß Artikel 1 Absatz 2 auf gemeinschaftsrechtlich Begünstigte, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) Anwendung, wenn sie aufgrund von Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten dem Visumzwang unterliegen.

(3) Die Verfahren für die Durchführung der Kontrollen werden in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt.

(4) In Ausnahmefällen können bestimmte Kontrollen gelockert werden, wobei die gegebenenfalls in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Kontrollen des Einreiseverkehrs haben Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.

(5) Unbeschadet der gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Kontrollen des Gepäcks und des Fahrzeugs des Reisenden tragen die Kontrollen der Person, ihrer Fahrzeuge und des Gepäcks den folgenden Erfordernissen Rechnung:

— der Fahndung und der Abwehr von Gefahren für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung,

— der Bekämpfung der illegalen Einwanderung.

(6) Bei der Durchführung dieser Kontrollen tragen die Mitgliedstaaten den Interessen der übrigen Mitgliedstaaten Rechnung.

Artikel 6

Besondere Bestimmungen für Flughäfen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß ab 1. Januar 1995 die Reisenden von Flügen aus Drittstaaten, die in Binnenflüge umsteigen, vorher bei der Einreise einer Personenkontrolle im Ankunftsflughafen des Drittlandfluges unterzogen werden. Die Reisenden eines Binnenfluges, die in einen Flug in einen Drittstaat umsteigen, unterliegen zuvor bei der Ausreise einer Personenkontrolle im Ausgangsflughafen des Drittlandfluges.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden unbeschadet der Gemeinschaftsbestimmungen für die Gepäckkontrolle Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen außerdem die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit

- die Reisenden, die in einem Mitgliedstaat in einen Flug zusteigen, der aus einem Drittstaat kommt und in einem Mitgliedstaat endet, auf dem Zielflughafen den gleichen Kontrollen unterzogen werden wie die Reisenden aus Drittländern;
- die Reisenden, die in einem Mitgliedstaat in einen Flug zusteigen, der in einem Drittstaat endet, und die in einem anderen Mitgliedstaat von Bord gehen, auf dem Einstiegsflughafen den gleichen Kontrollen unterzogen werden wie die Reisenden mit Drittlandzielen;
- die Reisenden, die auf der Reise in einen anderen Mitgliedstaat in einem Mitgliedstaat in einen Flug zusteigen, der aus einem oder mehreren Drittstaaten kommt und in einen oder mehrere Drittstaaten führt, auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten bei ihrer Abreise aus einem Mitgliedstaat oder bei ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat den gleichen Kontrollen unterzogen werden wie die Reisenden aus Drittländern und in Drittländer.

TITEL III

KONTROLLMASSNAHMEN AN DEN AUSSENGRENZEN

Artikel 7

Kontrolle von Personen, die nicht gemeinschaftsrechtlich Begünstigte sind

- (1) Jeder Person kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Kurzaufenthalt gestattet werden, wenn sie
- a) ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument vorzeigt; die Liste dieser Dokumente sowie deren Merkmale werden in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt;
 - b) gegebenenfalls im Besitz eines Visums ist, das für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gültig ist;
 - c) für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit sowie die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten keine Gefahr darstellt und insbesondere nicht auf der gemeinsamen Liste nach Artikel 10 steht;
 - d) gegebenenfalls Dokumente vorzeigt, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegen, und insbesondere eine

Arbeitserlaubnis vorzeigen kann, falls Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu arbeiten beabsichtigt;

- e) über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise als auch für die Rückreise in das Herkunftsland oder die Reise in einen Drittstaat verfügt, in dem ihre Einreise gewährleistet ist, oder in der Lage ist, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.

(2) Jeder Person kann im übrigen die Einreise verweigert werden, wenn

- a) sie in der nationalen Liste der nicht zuzulassenden Personen des Mitgliedstaats aufgeführt ist, in den sie einreisen möchte;
- b) Umstände vorliegen, unter denen einem Staatsgehörigen eines Mitgliedstaats die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat verweigert werden kann.

Artikel 8

Überschreiten der Außengrenzen durch Staatsangehörige von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

- (1) Ein Mitgliedstaat verlangt von einer Person, die für einen Kurzaufenthalt oder zur Durchreise in sein Hoheitsgebiet einreisen möchte, kein Visum, wenn sie
- a) die Voraussetzungen nach Artikel 7 mit Ausnahme der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b) erfüllt und
 - b) im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels oder einer Erlaubnis ist, sich in diesem Staat aufzuhalten, sofern die Gültigkeitsdauer bei der Einreise noch mehr als vier Monate beträgt.
- (2) Ausnahmsweise kann Absatz 1 auch auf Personen Anwendung finden, die Inhaber einer von einem Mitgliedstaat ausgestellten vorläufigen Aufenthaltserlaubnis und eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten nehmen unter den in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen jede Person zurück, der sie einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne der Absätze 1 und 2 erteilt haben, wenn sie sich illegal im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält.
- (4) Ausnahmsweise kann ein Mitgliedstaat aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abweichen, wenn er dabei die Interessen der anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Dieser Mitgliedstaat setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in geeigneter Weise nach den in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren in Kenntnis.

Diese Maßnahmen dürfen in dem Umfang und so lange Anwendung finden, wie dies zur Erreichung der in Unterabsatz 1 genannten Ziele zwingend erforderlich ist.

(5) Zur Anwendung dieses Artikels legen die Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen

- die Liste der Aufenthaltstitel und vorläufigen Aufenthaltserlaubnisse im Sinne der Absätze 1 und 2 fest, die als einem Visum gleichwertig anerkannt sind,
- eine Liste mit Beispielen der außergewöhnlichen Umstände fest, unter denen die Behörden der Mitgliedstaaten die in Absatz 2 erwähnten vorläufigen Aufenthaltserlaubnisse und Reisedokumente als einem Visum gleichwertig anerkennen.

Artikel 9

Andere als Kurzaufenthalte

Personen, die zu einem anderen als einem Kurzaufenthalt in einen Mitgliedstaat einzureisen beabsichtigen, unterliegen bei der Einreise in diesen Staat den nach nationalem Recht festgelegten Bedingungen. In diesem Fall darf die Einreise nur in das Hoheitsgebiet dieses Staates erfolgen.

TITEL IV

AUSSCHREIBUNG ZUM ZWECK DER EINREISE-VERWEIGERUNG

Artikel 10

Liste der nicht zuzulassenden Personen

- (1) Aufgrund nationaler Ausschreibungen wird eine gemeinsame Liste der Personen erstellt, denen die Mitgliedstaaten die Einreise in ihr Hoheitsgebiet verweigern.
- (2) In diese Liste, die ständig aktualisiert wird, werden die von jedem Mitgliedstaat zu diesem Zweck angegebenen Personen aufgenommen.
- (3) Die Entscheidung, eine Person in die gemeinsame Liste aufzunehmen, stützt sich auf die Gefährdung, die von dieser Person für die öffentliche Ordnung oder die äußere oder innere Sicherheit eines Mitgliedstaats ausgehen kann. Grundlage ist eine Entscheidung, die unter Einhaltung der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrensregeln von den zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten der Mitgliedstaaten aus einem der folgenden Gründe getroffen wird:

- wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat,
- aufgrund von gesicherten Erkenntnissen, wonach diese Person eine schwere Straftat begangen hat,
- aufgrund eines begründeten Verdachts, daß die Person eine schwere Straftat zu begehen beabsichtigt oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die äußere oder innere Sicherheit eines Mitgliedstaats darstellt,
- wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über Einreise und Aufenthalt von Ausländern.

(4) Das Verfahren für die Anwendung der in Absatz 3 genannten Kriterien wird in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt.

Artikel 11

Erteilung eines Aufenthaltstitels

- (1) Beantragt eine Person, die auf der gemeinsamen Liste nach Artikel 10 steht, einen Aufenthaltstitel, so konsultiert der Mitgliedstaat, dem dieser Antrag unterbreitet wird, zunächst den Mitgliedstaat, der die Eintragung veranlaßt hat, und berücksichtigt dessen Interessen; der Aufenthaltstitel wird nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen.

Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht der Mitgliedstaat, der die Eintragung in die gemeinsame Liste veranlaßt hat, die Eintragung zurück.

- (2) Stellt sich heraus, daß eine Person, die über einen von einem der Mitgliedstaaten erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, auf der gemeinsamen Liste steht, so stimmen sich der Mitgliedstaat, der die Eintragung veranlaßt hat, und der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, über die Frage ab, ob ausreichende Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen.

Wird der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht der Mitgliedstaat, der die Eintragung veranlaßt hat, diese zurück.

- (3) Das Verfahren zu diesem Artikel wird in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt.

*Artikel 12***Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat**

(1) Die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wird den Personen verweigert, die eine der in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann jedoch aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise einer Person, die diese Bedingungen nicht erfüllt, erlauben. In diesem Fall beschränkt sich die Einreiseerlaubnis auf das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, der — falls die Person auf der gemeinsamen Liste steht — die übrigen Mitgliedstaaten hiervon nach den Verfahren, die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt werden, angemessen unterrichtet.

*Artikel 13***Informationsaustausch**

(1) Die Informationen über die in die gemeinsame Liste aufgenommenen Angaben werden über ein EDV-System ausgetauscht.

(2) Die Fragen der Einrichtung, der Organisation und der Arbeitsweise dieses EDV-Systems werden in dem Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Informationssystems geregelt. Dieses enthält Garantien zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Die gemeinsame Liste kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingesehen werden, die nach den nationalen Rechtsvorschriften mit folgenden Aufgaben betraut sind:

- Bearbeitung des Visumantrags,
- Grenzkontrollen,
- Polizeikontrolle,
- Genehmigung und Regelung des Aufenthalts von Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Dienststellen gemäß diesem Artikel befugt sind, die gemeinsame Liste einzusehen.

*TITEL V***BEGLEITMASSNAHMEN***Artikel 14***Verpflichtungen der Transportunternehmer**

(1) Unbeschadet des Artikels 27 und der in Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergehenden Rechtsakte verpflichten sich die Mitgliedstaaten, in ihre nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen aufzunehmen für Luftverkehrs- und Schifffahrtsunternehmen sowie für Unternehmen, die internationale Reisebusverbindungen anbieten; der kleine Grenzverkehr bleibt davon jedoch unberührt.

(2) Nach diesen Bestimmungen

- muß das Verkehrsunternehmen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sich zu vergewissern, daß Personen, die aus einem Drittland einreisen, im Besitz gültiger Reisedokumente und der gegebenenfalls erforderlichen Visa sind; gegen Verkehrsunternehmen, die diese Verpflichtung nicht beachten, werden angemessene Sanktionen verhängt;
- ist das Verkehrsunternehmen in den Fällen, in denen einer Person, die aus einem Drittland einreist, bei der ersten Einreisekontrolle auf dem Gebiet der Gemeinschaft die Einreise verweigert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden verpflichtet, sich ihrer unverzüglich wieder anzunehmen — was die Übernahme der Unterbringungskosten bis zu ihrer Abreise einschließen kann — und sie in den Staat, von dem aus sie befördert wurde, oder in den Staat, der ihr den Paß ausgestellt hat, oder in jeden anderen Staat zurückzubefördern, in dem ihre Einreiseerlaubnis gesichert ist.

*Artikel 15***Illegale Überschreitung einer Außengrenze**

(1) Hat eine Person eine Außengrenze illegal überschritten, ohne daß ihr der Aufenthalt gestattet wurde oder erfüllt sie dabei die in einem der Mitgliedstaaten geltenden Voraussetzungen für einen Aufenthalt nicht oder nicht mehr, so hat sie grundsätzlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich zu verlassen, es sei denn, daß ihr Aufenthalt nachträglich gestattet wird.

Verfügt diese Person über einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel oder über eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte gültige vorläufige Aufenthaltserlaubnis, so hat sie sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu begeben, es sei denn, daß ihr gestattet wird, sich in ein Land zu begeben, in dem ihre Einreiseerlaubnis gesichert ist.

(2) Soweit die freiwillige Ausreise einer solchen Person nicht erfolgt oder angenommen werden kann, daß diese Ausreise nicht erfolgen wird, oder soweit die sofortige Ausreise der Person aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung geboten ist, wird diese Person nach Maßgabe des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem sie angetroffen wurde, abgeschoben. Die Abschiebung erfolgt aus dem Hoheitsgebiet dieses Staates in das Herkunftsland dieser Person. Sie kann auch in jedes andere Land erfolgen, in dem ihre Einreise insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Rückübernahmeabkommen möglich ist.

(3) Die Liste der von den Mitgliedstaaten erteilten Aufenthaltstitel oder vorläufigen Aufenthaltstitel wird in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgesetzt.

(4) Die Mitgliedstaaten schließen untereinander bilaterale Abkommen zur Rückübernahme von Personen, die nicht gemeinschaftsrechtlich Begünstigte sind, wenn einer von ihnen dies beantragt.

Artikel 16

Ausgleich der finanziellen Ungleichgewichte

Vorbehaltlich der in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen zu bestimmenden geeigneten praktischen Kriterien und Modalitäten gleichen die Mitgliedstaaten die finanziellen Ungleichgewichte, die infolge der in Artikel 15 vorgesehenen Abschiebungspflichten entstehen, untereinander aus, wenn diese Abschiebung nicht auf Kosten der Person, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist, oder eines Dritten erfolgen kann.

TITEL VI

VISABESTIMMUNGEN

Artikel 17

Gemeinsame Visumpolitik

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, unbeschadet der aufgrund Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Entscheidungen ihre Visumpolitik fortschreitend zu harmonisieren.

Artikel 18

Einheitliches Visum

Ein Mitgliedstaat kann nicht verlangen, daß eine Person im Besitz eines von seinen eigenen Behörden ausgestellten Visums ist, wenn diese Person sich für einen Kurzaufenthalt in seinem Hoheitsgebiet aufhalten möchte und ein einheitliches Visum besitzt.

Artikel 19

Voraussetzungen für die Erteilung eines einheitlichen Visums

(1) Das einheitliche Visum darf nur dann erteilt werden, wenn die Person die in Artikel 7 Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstabens b) festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllt.

(2) Die Erteilung der einheitlichen Visa erfolgt auf der Grundlage folgender gemeinsamer Bedingungen und Kriterien:

- die beim Antrag auf Erteilung eines Visums vorgelegten Reisedokumente müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und ihre Echtheit hin überprüft werden;
- das Reisedokument muß unter Berücksichtigung der Benutzerfrist des Visums für noch mindestens drei Monate nach dem auf dem Visum angegebenen letzten Tag des Aufenthalts gültig sein;
- das Reisedokument muß von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden;
- das Reisedokument muß für alle Mitgliedstaaten gültig sein;
- das Reisedokument muß die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Einreise in ein Drittland ermöglichen;
- das Vorhandensein und die Gültigkeit der Erlaubnis zur Rückkehr in das Ausgangsland oder des Rückkehrvisums müssen überprüft werden, wenn die Behörden dieses Landes diese Formalität vorschreiben. Das gleiche gilt gegebenenfalls für die Erlaubnis zur Einreise in ein Drittland.

Artikel 20

Vorherige Konsultation der zentralen Behörden

(1) Macht ein Mitgliedstaat die Erteilung von Visa in bestimmten Fällen von einem Verfahren abhängig, wonach zuvor die zentralen Behörden zu konsultieren sind, und wünscht dieser Mitgliedstaat in diesen Fällen bei der Ausstellung eines einheitlichen Visums durch einen anderen Mitgliedstaat vorher angehört zu werden, so darf dieses Visum nur dann erteilt werden, wenn die zentralen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zuvor konsultieren wurden und in dieser Angelegenheit keine Einwände erhoben haben.

Erteilt diese Behörden binnen einer in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festzulegenden Frist keine Antwort, so kommt dies einer Nichterhebung von Einwänden gegen die Visumerteilung gleich. Die genannte Frist darf vierzehn Tage nicht überschreiten.

Werden Einwände erhoben oder konnte das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verfahren aus Dringlichkeitsgründen nicht durchgeführt werden, so darf nur ein nationales Visum erteilt werden, dessen Gültigkeit räumlich beschränkt ist.

(2) Die Einzelheiten für die Durchführung dieses Artikels werden in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt und dabei unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit der Mitgliedstaaten insbesondere die Fälle bestimmt, in denen die Ausstellung eines einheitlichen Visums von der vorherigen Konsultation der zentralen Behörden des oder der Mitgliedstaaten, die diese Konsultation verlangen, abhängig gemacht wird, ohne dabei die Befugnis der Mitgliedstaaten einzuschränken, in anderen Fällen auf eine vorherige Konsultation ihrer eigenen zentralen Behörden zurückzugreifen.

Artikel 21

Einheitliches Visum für mehrfache Einreisen

(1) Das einheitliche Visum kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden. Die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts oder die Gesamtdauer der aufeinanderfolgenden Aufenthalte darf nicht länger als drei Monate pro Halbjahr vom Zeitpunkt der Einreise an gerechnet betragen.

(2) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung eines einheitlichen Visums für mehrfache Einreisen werden in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt.

Artikel 22

Erteilung eines einheitlichen Visums

(1) Das einheitliche Visum wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie ausnahmsweise von anderen im nationalen Recht festgelegten Behörden erteilt.

(2) Für die Erteilung des Visums ist grundsätzlich der Mitgliedstaat des Hauptreiseziels zuständig. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so ist der Mitgliedstaat der ersten Einreise zuständig.

(3) Die Umsetzung dieses Artikels wird in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen geregelt.

Artikel 23

Verlängerung des Aufenthaltes

Ein Mitgliedstaat kann einer Person, der bereits ein einheitliches Visum ausgestellt wurde, während derselben sechs Monate erforderlichenfalls ein Visum erteilen, dessen Gültigkeit auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist.

Diese Bestimmungen schließen ferner nicht aus, daß ein Mitgliedstaat einer Person, der ein einheitliches Visum erteilt wurde, den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet über den Zeitraum von drei Monaten hinaus gestattet.

Artikel 24

Nationales Visum

(1) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, ein Visum zu erteilen, dessen Gültigkeit in den in den Artikeln 20, 23 und 25 vorgesehenen Fällen auf ihr eigenes Hoheitsgebiet beschränkt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner aus humanitären Gründen, im nationalen Interesse oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ein in seiner Gültigkeit auf ihr eigenes Hoheitsgebiet beschränktes Visum einer Person erteilen, die die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) nicht oder nur zum Teil erfüllt.

(3) Der Mitgliedstaat, der nach Absatz 2 einer Person ein Visum erteilt hat, unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten, wenn die Person auf der gemeinsamen Liste steht oder wenn der nach Artikel 20 konsultierte Mitgliedstaat Einspruch erhoben hat. Diese Unterrichtung erfolgt nach den Verfahren, die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 festgelegt werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Visa tragen einen besonderen Vermerk und unterscheiden sich äußerlich von dem einheitlichen Visum.

Artikel 25

Langzeitvisa

Visa für einen Aufenthalt von über drei Monaten sind nationale Visa, die jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe seines eigenen Rechts erteilt.

Die Erteilung dieser Visa hängt von dem Ergebnis der Einsichtnahme in die gemeinsame Liste ab.

TITEL VII

DURCHFÜHRUNGSREGELN ZU DIESEM ÜBEREINKOMMEN

Artikel 26

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und nicht bereits in diesem ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungen werden auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaats einstimmig durch den Rat erlassen.

*Artikel 27***Vorrang anwendbarer Rechtsvorschriften**

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und unbeschadet der günstigeren verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten für Asylbewerber.

(2) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren nicht die bilateralen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

*Artikel 28***Beziehungen zu Drittstaaten**

(1) Erwägt ein Mitgliedstaat, mit dem Drittstaat Verhandlungen zu führen, die die Grenzkontrollen betreffen, so unterrichtet er rechtzeitig die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ohne vorherige Zustimmung des Rates keine zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen über die Erleichterung oder den Abbau der Grenzkontrollen mit Drittstaaten schließen.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Übereinkommen über den kleinen Grenzverkehr, sofern diese Übereinkommen die gemäß Artikel 2 festgelegten Bestimmungen beachten.

*Artikel 29***Zuständigkeit des Gerichtshofes**

Der Gerichtshof ist zur Entscheidung zuständig:

- im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens; die Voraussetzungen der Vorlage richten sich nach Artikel 177 Absätze 2 und 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
- auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission über jede Streitigkeit über die Anwendung dieses Übereinkommens.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 30***Räumliche Anwendbarkeit**

„z. E.“ (zur Erinnerung).

Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen

(94/C 11/06)

KOM(93) 684 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100c,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 100c des Vertrages bestimmt der Rat die dritten Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz ei-

nes Visums sein müssen. Die Stellung dieses Artikels im Vertrag macht deutlich, daß er integraler Bestandteil der Bestimmungen über den Binnenmarkt ist.

Gemäß Artikel 3b Absatz 3 gehen die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderliche Mindestmaß hinaus. Die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Visa ist unerlässlich für die uneingeschränkte Verwirklichung von Artikel 100c und stellt eine wichtige Begleitmaßnahme für die Realisierung der in Artikel 7a verankerten Freizügigkeit dar.

Die Drittländer sollten entsprechend ihrer politischen und wirtschaftlichen Lage und ihren Beziehungen zur

Gemeinschaft und zu den Mitgliedstaaten eingestuft werden; dabei ist das Ausmaß der bisherigen Harmonisierung auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Ziel des Artikels 100c ist die Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten. Unterschiedliche Vorschriften und Verfahren werden für eine Übergangszeit genehmigt; sie dürfen jedoch nicht zu Kontrollen führen, die mit Artikel 7a unvereinbar sind. Die Übergangszeit endet mit dem 30. Juni 1996. Vor diesem Zeitpunkt soll der Rat hinsichtlich jeden Drittlandes darüber entscheiden, ob dessen Staatsangehörige der Visapflicht unterliegen oder davon befreit sein sollen.

Um die Transparenz dieses Verfahrens und die Unterrichtung der betroffenen Personen zu gewährleisten, teilen die Mitgliedstaaten die von ihnen im Rahmen dieser Übergangs- und Ausnahmeregelung ergriffenen Maßnahmen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Darüber hinaus werden die betreffenden Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Angaben gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung sind zu veröffentlichen, bevor Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 2 zur Anwendung gelangen. Diese Bestimmungen sind daher erst einen Monat nach der übrigen Verordnung anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Staatsangehörigen der im Anhang zu dieser Verordnung aufgelisteten Drittländer müssen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.

(2) Bis zum 30. Juni 1996 bestimmen die Mitgliedstaaten, ob sie von Angehörigen der Drittländer, die nicht im Anhang aufgelistet sind, ein Visum verlangen. Vor diesem Zeitpunkt legt der Rat in dem von Artikel 100c vorgesehenen Verfahren für jedes dieser Länder fest, entweder es auf die Liste zu setzen oder dessen Staatsangehörige von der Visapflicht zu befreien.

(3) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Maß-

nahmen gemäß Absatz 2 mit. Spätere Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden auf die gleiche Weise binnen fünf Arbeitstagen mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht die gemäß diesem Absatz mitgeteilten Maßnahmen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 2

Ein Mitgliedstaat darf von einer Person, die seine Außengrenzen überschreiten möchte und über ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes, gemeinschaftsweit gültiges Visum verfügt, seinerseits kein Visum verlangen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

Visum: jede von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung, die

- eine Person zur Einreise in sein Hoheitsgebiet berechtigt, sofern die übrigen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, und die für höchstens drei Monate oder eine Anzahl von Aufenthalten, die insgesamt drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an nicht überschreiten, gültig ist; oder die
- eine Person zur Durchreise durch sein Hoheitsgebiet oder die Transitzone eines Hafens oder Flughafens berechtigt, sofern die übrigen Durchreisevoraussetzungen erfüllt sind; oder die
- eine bereits in seinem Hoheitsgebiet befindliche Person zur erneuten Einreise innerhalb eines bestimmten Zeitraums berechtigt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 2 treten einen Monat später in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG⁽¹⁾

Afghanistan	Jordanien	Rußland
Ägypten	Kambodscha	Salomonen
Albanien	Kamerun	Sambia
Algerien	Kap Verde	Sao Tomé und Príncipe
Angola	Kasachstan	Saudi-Arabien
Antigua und Äquatorialguinea	Katar	Senegal
Armenien	Kirgistan	Seychellen
Aserbaidshan	Kiribati	Simbabwe
Äthiopien	Kongo	Sierra Leone
Bahamas	Komoren	Sri Lanka
Bahrain	Kuba	St. Christoph und Nevis
Bangladesch	Kuwait	St. Lucia
Barbados	Laos	St. Vincent und die Grenadinen
Barbuda	Lesotho	Südafrika
Belize	Libanon	Sudan
Benin	Liberia	Suriname
Bhutan	Libyen	Swasiland
Botsuana	Madagaskar	Syrien
Bulgarien	Malediven	Tadschikistan
Burkina Faso	Mali	Taiwan
Burundi	Marokko	Tansania
China	Marshallinseln	Thailand
Côte d'Ivoire	Mauretanien	Togo
Dominica	Mauritius	Tonga
Dominikanische Republik	Mikronesien	Treuhandgebiet der Pazifikinseln (Palau)
Dschibuti	Moldau	Trinidad und Tobago
Eritrea	Mongolei	Tschad
Fidschi	Mosambik	Tunesien
Gabun	Myanmar	Türkei
Gambia	Namibia	Turkmenistan
Georgien	Nauru	Tuvalu
Ghana	Nepal	Uganda
Grenada	Niger	Ukraine
Guinea	Nigeria	Usbekistan
Guinea-Bissau	Nordkorea	Vanuatu
Guyana	Nordmarianen	Vereinigte Arabische Emirate
Haiti	Oman	Vietnam
Indien	Pakistan	Weißrußland
Indonesien	Papua-Neuguinea	Westsamoa
Irak	Philippinen	Zaire
Iran	Ruanda	Zentralafrikanische Republik
Jemen	Rumänien	

⁽¹⁾ Diese Liste berührt nicht die Haltung der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zum völkerrechtlichen Status der obengenannten Länder oder die Beziehungen zu ihnen.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT
GERICHTSHOF

Hinweis auf ein allgemeines Auswahlverfahren

(94/C 11/07)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veranstalten das allgemeine Auswahlverfahren

— Nr. EUR/A/34 — Juristen — Ausbildung in niederländischem Recht ⁽¹⁾
(Laufbahn A 7-A 6)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 11 A vom 15. 1. 1994 (niederländische Ausgabe).

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(94/C 11/08)

1. *Name der Vereinigung:* Machiavelli GEIE
2. *Tag der Eintragung der Vereinigung:* 18. 11. 1993
3. *Ort der Eintragung der EWIV:*
 - a) *Mitgliedstaat:* I
 - b) *Ort:* Via Mauro Macchi 63, I-Milano
4. *Nummer der Eintragung:* 339189/8360/39
5. *Bekanntmachung(en):*
 - a) *Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:* Gazzetta ufficiale della Repubblica Italiana
 - b) *Name und Anschrift des Herausgebers:* Istituto poligrafico e zecca dello Stato, piazza Verdi 10, I-00100 Roma
 - c) *Tag der Veröffentlichung:* 13. 12. 1993

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.